

Verkündigung in Kraft. Eine etwaige Beschwerdeführung über denselben bei dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat keine Suspendirungswirkung.

E. Weitere Bestimmungen über besondere Gebote und Verbote für Schüler der technischen Abtheilung.

§. 49.

Die Studirenden haben sich jeder Beschädigung des Eigenthums der Anstalt zu enthalten und den etwa zugesügten Schaden in dem von dem Direktor festgestellten Betrage sogleich zu ersetzen.

§. 50.

Es ist denselben bei Strafe verboten:

- 1) Hunde in das Schulgebäude mitzubringen, oder in demselben zu rauchen.
- 2) Das feierliche Begleiten von Studirenden bei Antritt einer Carcer- oder Gefängnißstrafe sowie beim Verlassen des Carcer- oder Gefängnißlokals.
- 3) Das feierliche Begleiten ausgeschlossener Studirenden.
- 4) Verweigerung oder unwahre Angabe des Namens gegenüber den Officianten der Schule.
- 5) Ungebührliches Benehmen gegen die Diener der Anstalt.
- 6) Nächtliche Trinkgelage in Privatwohnungen.
- 7) Jede sogenannte Berrufserklärung, sie mag unmittelbar oder mittelbar unternommen werden, sowie die vorsätzliche Beförderung eines solchen Berrufs.